

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 25

Ausgabebetrag 16. Mai 1951

Inhalt

7. 5. 1951	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	345	rungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten in Berlin	351	
2. 5. 1951	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten	351	Alliierte Kommandatura Berlin		
Arbeitsgemeinschaft VAB/VSB/Zahnärzte-Dentisten			20. 4. 1951	Anordnung BK/O (51) 26 betr. BK/O (47) 213: Diagnose, ärztliche Behandlung und Hospitalisierung von Mitgliedern der Besatzungsmächte und deren Angehörigen	356
30. 3. 1951	Zulassungsordnung für Sozialversiche-				

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 7. Mai 1951.

Auf Grund der §§ 6, 7 und 11 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) — Änderungsgesetz —, des Artikels 2 des Änderungsgesetzes und der §§ 12 Abs. 1, 191 Abs. 1 Satz 2, 192 der Reichsabgabenordnung verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 677) in der Fassung der Verordnungen vom 9. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1443), vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialblatt S. 47) und vom 5. Dezember 1950 (VOBl. I S. 560) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In der Überschrift werden die Worte
„Durchführungsbestimmungen zum
Mineralölsteuergesetz“
gestrichen.
- § 1 und die ihm vorangestellte Überschrift erhalten folgende Fassung:

Zu § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

Das in den Überschriften der DM-Spalten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes als Inland bezeichnete Gebiet ist das Zollinland, soweit in diesem die Steuer nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird.

- § 3 erhält folgende Fassung:

Begriffsbestimmungen für Mineralöl

Für Mineralöl gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Rohes Erdöl ist nur solches, das keinem anderen Verfahren als dem Klären, dem Entwässern oder dem Stabilisieren unterworfen worden ist.

Das Klären und Entwässern umfaßt auch das Entemulgieren und Entsalzen.

- Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Engler-Kolben) mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, bis 210° C übergehen oder deren Flammpunkt im geschlossenen Tiegel höchstens 30° C beträgt.
- Leuchtöle (Petroleum) und Traktorenkraftstoffe sind Kohlenwasserstoffgemische, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 210° C und mehr als 65 Volumenprozent bis 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.
- Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein.
- Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen.

Engler-Kolben	s. Din-Entwurf 51 751
Saybolt-Kolben	s. Din-Entwurf 51 752
Flammpunkt	s. Din-Entwurf 51 755
Asphaltgehalt	s. Din 53 660
Tropfpunkt	s. Din 53 654

Heizöle aus der Braunkohlenschwelung sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) weniger als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen und deren Kreosotgehalt mehr als 10 Volumenprozent beträgt.

Wie Heizöle sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergl.) zu behandeln.

Alle diese Öle sind nur Heizöle, wenn sie ausschließlich zum Heizen bestimmt sind.

6. Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.
7. Bitumen ist ein brauner bis schwarzer Rückstand von der Verarbeitung der Erdölzeugnisse, von weicher oder harter Konsistenz bei einer Temperatur von 15° C mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.
8. Sonstige Mineralöle sind Kohlenwasserstoffgemische, die nicht die Merkmale der in § 2 Abs. 1 unter 1 a—f des Gesetzes genannten Erzeugnisse aufweisen.
9. a) Leichte Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von nicht mehr als 1 bei 15° C sowie Steinkohlenteeröle, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Engler-Kolben) mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.
b) Schwere Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) nicht mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.

Wie schwere Steinkohlenteeröle sind phenolhaltige Steinkohlenteeröle unabhängig von ihrer Dichte zu behandeln, wenn sie mehr als 15 Volumenprozent Phenole enthalten und zugleich bei ihrer Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) höchstens 5 Volumenprozent bis 150° C übergehen.

Wie Steinkohlenteeröle sind auch Öle zu behandeln, welche den gleichen Charakter wie die aus Steinkohlenteer stammenden Öle haben.

10. Mineralöle der in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Art sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.
Aus Altölen wiedergewonnene Mineralöle, die nicht diese Merkmale aufweisen, sind nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln, z. B. als Benzine, Traktorenkraftstoffe, Gasöle oder dergleichen.
11. Schieferteere, Torfteere und Steinkohlenteere können roh, geklärt oder entwässert sein. Als Steinkohlenteere gelten auch die sogen. destillierten und die präparierten Teere.

Destillierte Teere sind Steinkohlenteere, denen ein Teil der Öle durch Destillation entzogen ist.

Präparierte Teere sind Gemische von Steinkohlenteerpech mit schweren Steinkohlenteerölen.

12. Rückstände der in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes bezeichneten Art sind: Petrolkoks, ein fester Rückstand von der Verarbeitung der Erdölzeugnisse von schwärzlicher Farbe und poröser Struktur mit sehr geringem Aschengehalt, auch kalziniert; Koks aus Steinkohlenteerpech und Pech aus der Verarbeitung des Schiefer-, Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenteers.
13. Waren der in § 1 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind: Ozokerit, Ceresin, Hartparaffin, Weichparaffin, Paraffingatsch, Petroleum und Vaseline, auch in Mischungen miteinander.
14. Flüssiggase sind handelsübliches Propan und Butan sowie deren Gemische, auch verdichtet.
15. Wagenschmiere und Schmiermittel sind flüssige, halb feste oder feste Erzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 10 v. H. Mineralschmieröl.

4. § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Ein die Entstehung der Steuerschuld begründender Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs liegt auch vor, wenn Mineralöl entnommen wird, um damit nicht steuerbare Erzeugnisse im Betrieb herzustellen. Im übrigen liegt ein die Entstehung der Steuerschuld begründender Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs nicht vor, wenn Mineralöle miteinander oder auch mit anderen Stoffen vermischt werden; ausgenommen hiervon ist das Mischen leichter Steinkohlenteeröle mit anderen Mineralölen.

(3) Die Steuerschuld entsteht nicht für Mineralöl, das zollamtlich (§ 32) oder durch den Hersteller zu Untersuchungszwecken entnommen wird.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Wer Mineralöle der in § 3 Ziff. 2 bis 15 genannten Arten gewinnt, reinigt oder sonst bearbeitet, ist Hersteller von Mineralöl. Das Mischen von Mineralölen miteinander oder auch mit anderen Stoffen gilt nur für denjenigen als Bearbeitung, der bereits aus anderem Grunde Hersteller ist.

(2) Als Hersteller gilt nicht,

a) wer lediglich Mineralöle miteinander oder auch mit anderen Stoffen vermischt, es sei denn, daß das Gemisch nicht ausschließlich zum Eigenverbrauch hergestellt wird und es außerdem ein unter § 3 Ziff. 15 fallendes Mineralöl folgender Arten darstellt:

- aa) Wagenschmiere,
- bb) Schmierfett,
- cc) Metallbearbeitungsöl,
- dd) emulgierbares Mineralöl,
- ee) gefettetes Mineralöl,
- ff) legiertes Mineralöl;

b) wer das im eigenen Betrieb angefallene Mineralöl zur Wiederverwendung im eigenen Betrieb auf rein mechanischem Wege von Verunreinigungen befreit;

c) wer Mineralöl, das unversteuert auf Erlaubnisschein bezogen (§ 17) und bei der Verwendung verschmutzt worden oder sonst zur weiteren Verwendung nicht mehr geeignet ist, im eigenen Betrieb aufarbeitet, um es zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecke wiederzuverwenden.

6. Hinter § 6 wird eingefügt:

§ 6 a

Soweit nicht Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 69 Zollgesetz eintritt, finden beim Eingang von Mineralöl aus einem Teil

des Zollinlands, in dem die Steuer nicht nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird, die Vorschriften des Gesetzes über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (VOBl. I S. 91) Anwendung.

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerschuldner hat die Anmeldung für im Geltungsbereich hergestelltes Mineralöl zur Steuerfestsetzung der Zollstelle nach Muster 1 einzureichen.

8. Hinter § 8 wird eingefügt:

a) § 8 a

Das aus dem Zollaussland eingegangene Mineralöl ist in der Zollurkunde oder mit einer Anmeldung nach Muster 1 in einfacher Ausfertigung zur Steuerfestsetzung anzumelden. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.

b) Zu § 5 a des Gesetzes

§ 8 b

Steuerlager

a) Allgemeines

(1) Für die Steuerlager gelten § 2 Abs. 1, 2, 5, 6 Ziff. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4, § 5 Abs. 4, § 6, § 9 Abs. 1 Satz 1 Zollvermerk-Ordnung entsprechend. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(2) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht sowie an andere Steuerlager oder an Erlaubnisscheininhaber abgegeben werden.

(3) Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, darf mit Genehmigung des Hauptzollamts, die schriftlich zu beantragen ist, unter amtlicher Überwachung innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers vernichtet werden.

(4) Andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem vermischt werden sollen, dürfen in das Steuerlager verbracht werden. Mit dem Vermischen entsteht für sie die Steuerschuld wie für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden. Ohne Vermischung dürfen sie nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aus dem Steuerlager entfernt werden.

§ 8 c

b) Versendung

Für die Versendung von Mineralöl von einem Herstellungsbetrieb an ein Steuerlager, zwischen Steuerlagern und von einem Steuerlager an einen Herstellungsbetrieb gilt § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Betriebsbuches tritt für das Steuerlager das Lagerbuch.

§ 8 d

c) Wirkungen auf die Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war, geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls mit dessen Aufnahme in das Steuerlager auf dessen Inhaber über. Bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls zwischen Steuerlagern geht sie mit dessen Aufnahme in das Steuerlager des Empfängers auf diesen über. Sie fällt weg mit der ordnungsmäßigen Vernichtung und bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls von dem Steuerlager an den Herstellungsbetrieb mit der Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb. In allen Fällen dieses Absatzes gilt § 13 Abs. 6.

(2) Für die Ausfuhr von Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend. An die Stelle des Betriebsbuches tritt das Lagerbuch.

(3) Werden Mineralöle verschiedener Steuersätze in den in § 8 c Abs. 3 zugelassenen Fällen in dem Steuerlager vermischt, so wird die Steuer-

schuld für das mit dem höheren Steuersatz belegte Mineralöl in Höhe des Unterschiedes zu dem anderen Steuersatz unbedingt.

(4) Die Steuerschuld für Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, wird unbedingt, wenn es aus diesem entnommen oder wenn es vorschriftswidrig in diesem behandelt, vermischt oder vernichtet wird.

(5) Für den Erlaß oder die Erstattung der Steuer für Rückwaren gilt § 24 entsprechend.

§ 8 e

d) Lagerbehandlung und Vermischung

(1) In dem Steuerlager darf Mineralöl umgepackt, umgefüllt, geteilt, gesondert und in jeder Weise behandelt werden, die es davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen; jedoch ist jede Behandlung verboten, die den Steuersatz des Mineralöls verändert.

(2) In dem Steuerlager dürfen Mineralöle des gleichen Steuersatzes miteinander oder auch mit anderen, gemäß § 8 b Abs. 4 in das Lager verbrachten Stoffen vermischt werden, soweit der Inhaber des Steuerlagers hierdurch nicht nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a zum Hersteller wird.

(3) In dem Steuerlager dürfen in folgenden Fällen Mineralöle verschiedener Steuersätze miteinander vermischt werden:

a) solche der in § 3 Ziff. 2 mit solchen der in § 3 Ziff. 9 a bezeichneten Art;

b) solche der in § 3 Ziff. 6 mit solchen der in § 3 Ziff. 10 Abs. 1 bezeichneten Art;

c) solche der in § 3 Ziff. 2 mit solchen der in § 3 Ziff. 6 bezeichneten Art;

d) solche der in § 3 Ziff. 4 mit solchen der in § 3 Ziff. 6 bezeichneten Art.

(4) Die beabsichtigte Mischung ist in den Fällen des Absatzes 3 der Zollstelle mindestens 24 Stunden vorher anzumelden. Sofort nach der Mischung ist diese im Lagerbuch zu buchen. Nach ordnungsmäßiger Mischung ist das Gemisch wie Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes zu behandeln.

§ 8 f

e) Buchführung, Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Lagerinhaber führt ein Lagerbuch nach Muster 2 a.

Muster 2 a

(2) Er meldet das Mineralöl, das in einem Monat entnommen worden ist, sowie im Falle des § 8 c Abs. 3 die Mischvorgänge eines Monats bis zum 15. des folgenden Monats der Zollstelle nach Muster 1 zur Steuerfestsetzung an. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Steuer ist am 25. des zweiten auf die Entnahme oder Mischung folgenden Monats fällig. § 8 gilt entsprechend.

(4) Wird Mineralöl vorschriftswidrig im Steuerlager behandelt, vermischt oder vernichtet, so ist die Steuer hierfür sofort fällig.

§ 8 g

f) Aufhebung und Widerruf

Das Hauptzollamt hebt das Steuerlager auf, wenn es der Lagerinhaber abmeldet. Es widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen des § 8 b nicht mehr vorliegen oder die Steuerbelange gefährdet sind. Im übrigen gilt § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 Zollvermerk-Ordnung entsprechend. Die beim Ablauf des Lagerverfahrens vorhandenen Lagerbestände gelten als ent-

nommen. Der Lagerinhaber hat das gesamte zu versteuernde Mineralöl nach Muster 1 am 1. Werktag nach Ablauf des Lagerverfahrens zur Steuerfestsetzung der Zollstelle anzumelden. Die Steuerschuld ist binnen 2 Wochen ohne Anforderung zu entrichten.

§ 8 h

g) Steueraufsicht, Betriebsleiter

(1) Für die Steueraufsicht über das Steuerlager gelten im übrigen § 26 Abs. 4, §§ 31 bis 33 entsprechend.

(2) Für die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der dem Lagerinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 Reichsabgabenordnung) gelten § 9 des Gesetzes und § 34 entsprechend.

§ 8 i

h) Sondersteuerlager

(1) Für eingeführtes Mineralöl der in § 3 Ziff. 2 und 4 bezeichneten Art kann dem Einführer oder dem ihm unmittelbar folgenden Erwerber bei Mangel an Tankraum ein Sondersteuerlager bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein Steuerlager vorliegen.

(2) In das Sondersteuerlager darf eingeführtes Mineralöl dieser Art nach zollrechtlicher Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend § 13 a Abs. 1 verbracht werden. Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes durch die Schlußabfertigung bedingt entstandene Steuerschuld geht mit der ordnungsmäßigen Aufnahme in das Sondersteuerlager auf dessen Inhaber über.

(3) In das Sondersteuerlager darf im Inland hergestelltes Mineralöl der gleichen Art verbracht werden. Für dieses Mineralöl wird die mit seiner Aufnahme in das Sondersteuerlager auf dessen Inhaber übergehende bedingte Steuerschuld unbedingt, soweit sie den Steuersatz für eingeführtes Mineralöl übersteigt.

(4) Die nach Absatz 2 und Absatz 3 in das Sondersteuerlager verbrachten Mineralöle gleicher Art dürfen miteinander vermischt werden. Mineralöl der in § 3 Ziff. 9 a bezeichneten Art darf zum Mischen gemäß § 8 e Abs. 3 Buchstabe a in das Sondersteuerlager verbracht werden.

(5) Im übrigen gelten die §§ 8 b bis 8 h mit der Maßgabe, daß eine weitere Mischung und eine Versendung des Mineralöls an andere Steuerlager nicht zulässig und daß auch die in einem Monat erfolgte Aufnahme im Inland hergestellten Mineralöls in das Sondersteuerlager (Absatz 3) zur Steuerfestsetzung gemäß § 8 f Abs. 2 anzumelden ist.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war, fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig ausgeführt wird. Der Ausfuhr steht die Abfertigung des Mineralöls zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Der Ausfuhr ist es gleichzuachten, wenn Mineralöl in einen Teil des Zollinlands verbracht wird, in dem die Steuer nicht nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird. In diesem Falle fällt die Steuerschuld nur in Höhe des Steuersatzes weg, der beim Eingang aus dem Auslande gilt; im übrigen wird sie mit der Abfertigung auf Mineralölbegleitschein (§ 10) unbedingt.

10. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 9 Abs. 2 hat der Steueraufsichtsdienst die Ausfuhrsendung zu begleiten und die Ausfuhr über die Grenze des Gebiets, in dem die Steuer nicht nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird, zu be-

scheinigen. Er gibt den Mineralölbegleitschein mit entsprechendem Vermerk an die Ausfertigungszollstelle zurück.

11. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn die Erledigung des Mineralölbegleitscheins der Zollstelle nicht innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Gestellungsfrist nachgewiesen wird, wenn festgestellt wird, daß das Mineralöl nicht fristgemäß ausgeführt ist oder wenn der Begleitschein wegen unterlassener Ausfuhr an die Zollstelle zurückgegeben wird, hat der Hersteller das Mineralöl entsprechend der Weisung der Zollstelle im Betriebsbuch umzubuchen.

12. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Hersteller hat das Mineralöl, das er an einem anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgibt, spätestens am Tag nach der Entfernung aus dem Betrieb der für den Empfänger zuständigen Zollstelle mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 anzumelden.

Muster 4

13. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abteilung 3“ gestrichen.

14. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ergibt die Prüfung, daß das Mineralöl in den Betrieb des Empfängers nicht aufgenommen worden ist, so hat es der Versender entsprechend der Weisung der für ihn zuständigen Zollstelle im Betriebsbuch umzubuchen.

15. § 13 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandene Steuerschuld des Versenders fällt bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls mit dessen Aufnahme in den Betrieb des Empfängers weg.

(6) Geht das ordnungsmäßig versandte Mineralöl auf dem Weg zum Empfänger unter, so fällt die bedingte Steuerschuld weg. Die Entscheidung darüber, ob der Untergang des Mineralöls erwiesen ist, trifft in Zweifelsfällen das Hauptzollamt.

16. Hinter § 13 wird eingefügt:

§ 13 a

Verbringen eingeführten Mineralöls in Herstellungsbetriebe

(1) Aus dem Auslande eingebrachtes Mineralöl darf unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden, der nicht inländische Betriebsanstalt (§ 35 Mineralölzollordnung) ist. Zu diesem Zweck ist das Mineralöl für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle anzuweisen. Die unversteuerte Ablassung des Mineralöls in den Herstellungsbetrieb ist bei der Schlußabfertigung zu beantragen, die Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb ist auf dem Begleitschein zu bescheinigen und im Betriebsbuch zu vermerken. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Mineralöl zollrechtlich bei einer Grenzzollstelle zum freien Verkehr abgefertigt wird.

(2) Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes durch die Schlußabfertigung bedingt entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Nach der Aufnahme in den Betrieb ist das Mineralöl wie im Inland hergestelltes zu behandeln.

17. § 14 erhält folgende Fassung:

Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß Mineralöl folgender Arten unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei verwendet wird:

1. Mineralöl der im § 3 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art von

- a) allen Gewerbebetrieben zum Lösen, Ausziehen oder Reinigen beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren und, soweit es sich um Testbenzin oder Waschpetroleum handelt, auch zum Reinigen, das nicht beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren erfolgt;
- b) chemischen Waschanstalten zum Reinigen von Kleidern, Wäsche, Teppichen und dergleichen;
- c) Kautschukfabriken zum Quellen des Kautschuks, der Kautschukwaren und der Zusatz-, Bei- und Füllstoffe, die bei der Kautschukverarbeitung verwendet werden;
- d) Lack- und Firnisfabriken zum Herstellen von Lacken, Firnissen und Verdünnungsmitteln für Zellulose-, Kombinations- und Kunstharzlacke;
- e) Lackleder-, Tapeten- und Wachstuchfabriken zum Herstellen und Verdünnen von Lacken, Farben und Grundierungsmassen;
- f) Filzfabriken und Textilbetrieben an Orten, an denen kein oder kein geeignetes Kohlen gas zur Verfügung steht, zum Sengen von Filzen, Gespinsten und Gespinstwaren, wenn sie weder leichtes Mineralöl noch leichtes Steinkohlenteeröl im Sinn der Zollvorschriften gleichzeitig zu denselben Zwecken zollbegünstigt verwenden, bis zu 120 Doppelzentnern jährlich;
- g) Glasbläseereien zum Bearbeiten von Glas, wenn der Gesamtjahresbedarf (Bedarf sämtlicher Betriebsstellen und Zweiganstalten) an abgabenbegünstigten und nicht abgabenbegünstigten Mineralölen für diese Zwecke zusammen 50 Doppelzentner nicht übersteigt;
- h) chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl;
- i) Druckfarbenfabriken zum Herstellen von Tiefdruckfarben und von Verdünnungsmitteln (Verdünnungsfirnissen) für Tiefdruckfarben;
- k) Tiefdruck- und anderen graphischen Anstalten zum Verdünnen von Tiefdruckfarben;
2. Mineralöl der in § 3 Ziff. 4 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl, jedoch nur für Kogasin II und Sinarol II;
3. Mineralöl der im § 3 Ziff. 9a bezeichneten Art von
- a) den in Ziffer 1 unter a, b, d bis k genannten Gewerbebetrieben zu den daselbst bezeichneten Zwecken;
- b) allen Gewerbebetrieben zum Quellen beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren;
- c) allen Gewerbebetrieben zum Entwässern von Flüssigkeiten;
- d) allen Gewerbebetrieben einschließlich der Betriebe der Monopolverwaltung für Branntwein zum Vergällen von Branntwein nach § 27 II Ziff. 1 unter a und b der Technischen Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol, jedoch nur für Benzol und Toluol und nur unter der Bedingung, daß der vergällte Branntwein weder unmittelbar noch mittelbar zu Treibzwecken verwendet wird;
4. Mineralöl der in § 3 Ziff. 9b bezeichneten Art von
- a) Kokereien, Gaswerken und sonstigen Kohleveredlungsbetrieben zum Verwenden als Washöl bei der Gewinnung von leichtem Steinkohlenteeröl;
- b) Rußfabriken zum Herstellen von Ruß;
5. Mineralöl der in § 3 Ziff. 12 bezeichneten Art von
- a) Brikettfabriken zum Brikettieren von Steinkohle, jedoch nur für Steinkohlenteerpech;
- b) Siliziumkarbidfabriken zum Herstellen von Siliziumkarbid, jedoch nur für Petrolkoks und Koks aus Steinkohlenteerpech;
6. Mineralöl der in § 3 Ziff. 13 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl, jedoch nur für Weichparaffin und Paraffingatsch;
7. Mineralöl der in § 3 Ziff. 14 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl.
18. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
Wird daneben für den gleichen Verwendungszweck eine Zollbegünstigung nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 Mineralöl-Zollordnung gewährt, so wird die Genehmigung von zollbegünstigtem und steuerfreiem Bezug durch einen Erlaubnisschein (Mineralölerlaubnisschein nach § 8 Mineralöl-Zollordnung) unter entsprechender Ergänzung des Vordrucks erteilt.
19. § 17 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- (1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen Mineralöl von einem angemeldeten Hersteller oder Steuerlagerinhaber (Lieferer) unter Steueraufsicht unversteuert beziehen. Der Erlaubnisschein ist dem Lieferer bei jeder Bestellung (Abruf, Abnahme usw.) vorzulegen.
- (2) Der Lieferer hat die Abgabe des Mineralöls spätestens am Tag der Abgabe der Zollstelle mit Versendungsanmeldung (Muster 4) anzumelden und die im Erlaubnisschein vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Der Erlaubnisschein ist dem Inhaber sofort zurückzusenden. Für die Behandlung und Erledigung der Versendungsanmeldung gilt § 13 Abs. 1 bis 4.
- (3) Der Erlaubnisscheininhaber hat das Mineralöl unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Verwendungsbuch (§ 18 Abs. 2) einzutragen. Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden oder gemäß § 8 d auf den Steuerlagerinhaber übergegangen war, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Mineralöls mit der Aufnahme in den Betrieb des Erlaubnisscheininhabers auf diesen über; § 13 Abs. 6 gilt entsprechend. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen und der nach § 18 Abs. 2 Satz 2 etwa besonders getroffenen Anordnungen zu dem im Erlaubnisschein angegebenen Zweck verwendet worden ist.
20. § 17 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Für den Wegfall der Steuerschuld gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
21. § 17 Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
22. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Das unversteuert bezogene Mineralöl darf nur zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet und nicht an andere Personen abgegeben werden. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag genehmigen, daß solches Mineralöl an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder an den Lieferer (§ 17 Abs. 1) zurückgegeben wird. Für die Versendung gilt § 13 Abs. 1 bis 3, für die bedingte Steuerschuld des abgebenden Erlaubnisscheininhabers § 8 d Abs. 1 entsprechend. Bei der Abgabe an einen anderen Erlaubnisscheininhaber nimmt das Hauptzollamt des Versenders die im § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Eintragungen auf dem Erlaubnisschein vor.
23. § 18 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
Das Hauptzollamt kann die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn dadurch die Wirksamkeit der Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.
24. § 18 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Verbleib des Mineralöls ist im Betriebsbuch nachzuweisen.
25. Im § 20 Absatz 2 tritt an Stelle der Sätze 3 und 4 folgender Satz:

Im übrigen darf das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen, wenn der Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht oder wenn der Restbestand des unversteuert bezogenen Mineralöls binnen einer vom Hauptzollamt auf Antrag festzusetzenden Nachfrist noch zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet (§ 16 Abs. 2) oder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder an den Lieferer zurückgegeben wird.

26. § 21 erhält folgende Fassung:

Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steueraufsicht. Es gelten § 26 Abs. 4, §§ 27, 28, 31 bis 34 mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Die Beleghefte (§ 26 Abs. 4 Satz 1) werden vom Hauptzollamt geführt.
2. Der Wechsel im Besitz des Betriebes (§ 28 Abs. 1) ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben, die leicht zu übersehen sind, die Bestandsaufnahme (§ 33) allein vornehmen oder sie durch einen Aufsichtsbeamten oder durch mehrere Aufsichtsbeamte vornehmen lassen.
4. In Betrieben, die jährlich nicht mehr als 100 Doppelzentner Mineralöl steuerfrei verwenden, wird die Verhandlung über die Bestandsaufnahme im Mineralölverwendungsbuch niedergeschrieben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes entscheidet über das Ergebnis der Bestandsaufnahme, wenn kein Anlaß besteht, die Entscheidung des Hauptzollamts herbeizuführen. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn Fehlmengen festgestellt werden, die nicht auf natürliche Einflüsse oder sonstige unvermeidbare Ursachen, wie Ungenauigkeiten bei der Gewichtsermittlung oder dergleichen, zurückzuführen sind oder die das in dem Betrieb gewohnte oder in gleichartigen Betrieben übliche Maß übersteigen.
5. In Betrieben, deren Inhabern die Führung des Verwendungsbuchs erlassen ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3), finden in der Regel keine Bestandsaufnahmen statt. Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß Bestandsaufnahmen bei einem bestimmten Teil dieser Betriebe oder bei bestimmten Betrieben durchzuführen sind. Das Hauptzollamt hat die gleichen Befugnisse im einzelnen Fall. Wenn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, wird der Sollbestand an Hand der kaufmännischen Bücher und sonstigen Anschreibungen des Betriebs ermittelt.

27. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden gestrichen. An ihrer Stelle werden neu eingefügt:

§ 22

h) Flugbetriebsstoffe

(1) Aus dem Auslande eingegangene Mineralöle werden von der Steuer befreit, wenn sie als Flugbetriebsstoffe verwendet werden.

(2) Als Flugbetriebsstoffe gelten nur Mineralöle der in § 3 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 15 bezeichneten Art.

(3) Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn sich das Mineralöl in einem Zollverkehr befindet, bis es an Bord eines Luftfahrzeugs genommen wird, und der Führer des Luftfahrzeugs die Übernahme nach einem vom Hauptzollamt vorzuschreibenden Muster bescheinigt.

§ 23

i) Vernichtung von Abfällen

Säureharze und ölhaltige gebrauchte Raffinationshilfsmittel der Mineralölindustrie (wie Bleicherde, Lauge, Schwefelsäure) können unter amtlicher Überwachung auch außerhalb des Herstel-

lungsbetriebs vernichtet werden. Mit der ordnungsmäßigen Vernichtung fällt die Steuerschuld weg, die mit der Entfernung dieser Stoffe aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war. Das gleiche gilt, wenn diese Stoffe bei der ordnungsmäßigen Beförderung zur Vernichtungsstelle untergehen.

28. § 30 Absatz 2 wird gestrichen.

29. Hinter § 33 wird eingefügt:

§ 33 a

Handel mit versteuertem Mineralöl

(1) Wer versteuertes Mineralöl vertreibt, hat sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:

- a) die Art der Mineralöle,
- b) die Lager- und Verkaufsstellen unter Angabe ihrer Lage.

(2) Eintretende Änderungen sind binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung der Zollstelle anzuzeigen.

(3) Das Zweitstück der Anmeldung oder der Änderungsanzeige wird dem Anmeldenden über die die Steueraufsicht örtlich ausübenden Beamten mit der Bescheinigung zurückgegeben, daß die Anmeldung erfolgt oder die Änderung angezeigt ist. Im Falle der Anmeldung ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung keine nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung ersetzt.

(4) Im übrigen gelten § 28 Abs. 1, §§ 31, 32 entsprechend.

§ 33 b

Rohölgewinnung

(1) Betriebe, die rohes Erdöl gewinnen, haben sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:

- a) ein Verzeichnis der Gewinnungsfelder, Sammelstellen und Zwischenlager des Erdöls unter Angabe ihrer Lage,
- b) einen Handelsregisterauszug.

(2) Eintretende Änderungen sind mindestens vierteljährlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(3) Im übrigen gelten § 28 Abs. 1, §§ 31, 32, 33 a Abs. 3 entsprechend.

30. a) Hinter § 36 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Hauptzollämter stellen für ihren Bezirk Nachweisungen über den Bezug und Absatz von Mineralöl durch Steuerlager nach Muster 12a in doppelter Ausfertigung auf und legen sie bis zum 1. Juni dem Landesfinanzamt vor. Dieses übersendet eine Ausfertigung dem Senator für Finanzen, Finanzstatistik, bis zum 1. Juli.

Muster 12 a

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 36 werden Absätze 3 und 4.

31. § 37 und die ihm vorangestellte Überschrift erhalten folgende Fassung:

Muster

§ 37

(1) Die Gestaltung der vorgesehenen Muster einschließlich der Anleitung zum Gebrauch regelt der Senator für Finanzen im Verwaltungswege.

(2) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß die vorgeschriebenen Muster den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebs angepaßt und hierzu erforderlichenfalls vereinfacht oder erweitert werden.

32. § 38 erhält folgende Fassung:

(1) Hersteller die nach dem Gesetz und dieser Verordnung in der bisherigen Fassung Anzeigen usw. erstattet haben, haben diese nach dem Gesetz in der

Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) und dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung erforderlichenfalls bis zum 1. Mai 1951 zu ergänzen oder, soweit es die Übersicht verlangt, neu einzureichen.

(2) Hersteller, die nach dem Gesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) und dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung neu anmeldepflichtig werden, haben dies der zuständigen Zollstelle sofort anzuzeigen und gelten damit vorläufig als angemeldet. Die endgültige Anmeldung nach § 25 ist bis zum 1. Mai 1951 einzureichen; spätestens an diesem Tage wird die vorläufige Anmeldung unwirksam.

(3) Die nach §§ 33 a, 33 b vorgeschriebenen Anmeldungen sind bis zum 15. Mai 1951 einzureichen.

33. Hinter § 3S wird eingefügt:

§ 38 a

(1) Ist bis zum Ablauf des 20. April 1951 ein Steuerlager beantragt, so bewilligt das Hauptzollamt, wenn es dem Antrag entspricht, das Steuerlager mit Wirkung vom 8. April 1951.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt und ist anzunehmen, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Steuerlager bewilligt werden kann, so erteilt das Hauptzollamt, wenn es über den Antrag nicht sofort entscheiden kann, widerruflich eine vorläufige Lagerbewilligung längstens für 6 Wochen mit der gleichen Wirkung.

(3) Bei vorläufiger oder endgültiger Bewilligung des Steuerlagers hat dessen Inhaber Bestände, die nicht nach § 4 der Verordnung über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl vom 4. April 1951 (GVBl. S. 307) als in das Steuerlager aufgenommen gelten, unverzüglich von den für das Steuerlager angemeldeten Lagerstellen zu entfernen.

(4) Wird die vorläufige Lagerbewilligung durch Fristablauf unwirksam, ohne daß das Steuerlager endgültig bewilligt ist, oder wird sie widerrufen, so gilt hinsichtlich der Folgen § 8 g entsprechend.

§ 38 b

Der Hersteller von Mineralölen, die bisher nicht steuerbar waren, kann die Bestände an nachsteuerbaren Mineralölen dieser Art in die nach § 25, § 38 Abs. 1 und 2 angemeldeten oder anzumeldenden Räume verbringen oder darin belassen. Die Nachsteuerschuld fällt in diesem Falle mit der Anschreibung im Betriebsbuch weg.

§ 38 c

Der Hersteller hat je eine besondere Anmeldung nach Muster 1 einzureichen für Mineralöl, für das im April 1951 die Steuerschuld

- a) bis zum 7.,
- a) nach dem 7. entstanden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Haas
Regierender Bürgermeister Senator

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten. Vom 2. Mai 1951.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950 — VOBl. I S. 501 — wird angeordnet:

§ 1

Das Recht, den Prüfungsausschuß für Uraltkonten gegen Entscheidungen der Anmeldestellen und der neuen Geldinstitute innerhalb der gesetzlichen Fristen anzurufen, steht auch dem Senat von Berlin — Senator für Finanzen — zu.

§ 2

Der Prüfungsausschuß ist auch zur Entscheidung berufen, wenn ein neues Geldinstitut die Auszahlung eines Umstellungsbetrages ablehnt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Hertz
Regierender Bürgermeister Senator

Arbeitsgemeinschaft VAB/VSB/Zahnärzte-Dentisten

Zulassungsordnung

für Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten in Berlin

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- a) Zahnärzte:
Die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugten approbierten Zahnärzte;
- b) Dentisten:
Personen, die nach dem Runderlaß des RMDI vom 2. Januar 1942 — IV d 1 - 42 3680 — als Dentisten gelten; im Ausland Approbierte, die nach § 123 RVO anerkannt sind und am 1. Januar 1933 mindestens acht Jahre im Deutschen Reich niedergelassen waren, zählen zu den Dentisten;
- c) Zulassung:
Die Berechtigung und Verpflichtung des Zugelassenen, an der Versorgung der Anspruchsberechtigten der Berliner Sozialversicherung entsprechend den Bestimmungen des Gesamtvertrages teilzunehmen;
- d) Sozialversicherungszahnärzte:
Zahnärzte, die auf Grund dieser Zulassungsordnung zugelassen sind;
- e) Sozialversicherungsdentisten:
Dentisten, die auf Grund dieser Zulassungsordnung zugelassen sind;
- f) Zahnärztliche Vereinigung:
Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- g) Dentistische Vereinigung:
Vereinigung der Sozialversicherungsdentisten von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- h) Berlin:
Die Westsektoren von Berlin.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Sozialversicherungspraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten berechtigt.

(2) Als Vertreter oder Assistent bei einem Sozialversicherungszahnarzt und -dentisten kann nur herangezogen werden, wer im Register (§ 3) eingetragen ist. Die Beschäftigung von Vertretern für länger als $\frac{1}{4}$ Jahr sowie die Beschäftigung von Assistenten bedarf der Genehmigung der Vereinigung.

(3) Die Beschäftigung von Vertretern für länger als ein halbes Jahr bedarf der vom Sozialversicherungszahnarzt oder -dentisten zu beantragenden vorherigen Zustimmung des Zulassungsausschusses. In dem Antrage sind der Name des Vertreters mitzuteilen sowie die Gründe der Vertretung und deren Dauer anzugeben und glaubhaft zu machen.

(4) Beim Tode des Praxisinhabers kann die Praxis auf den Namen des gestorbenen Praxisinhabers durch einen Vertreter für Rechnung der Erben bis zu drei Monaten nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Praxisinhaber gestorben ist, fortgeführt werden. Für eine Verlängerung der Vertretung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Zustimmungsbeschluß des Zulassungsausschusses gilt nur für den genannten Vertreter.

(6) Ein Zahnarzt oder Dentist, dem nach § 25 Abs. 2 die Befugnis zur Ausübung der Praxis entzogen worden ist, ist für die Dauer der Entziehung als Vertreter ausgeschlossen.

ABSCHNITT II

Zahnarzt- und Dentisten-Register

§ 3

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist, der zugelassen werden will, muß im Zahnarzt- oder Dentistenregister für Berlin eingetragen sein. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß er seinen Wohnsitz in Berlin hat und nicht außerhalb Berlins eigene Praxis ausübt, und daß er in Berlin zahnärztlich oder dentistisch vollberuflich praktisch tätig ist.

(2) Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag, der an die Vereinigung zu richten ist.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Die Personalien und die Anschrift desjenigen, der eingetragen werden soll, die seines Ehegatten und seiner Kinder,
- b) den Tag, der Approbation als Zahnarzt oder der staatlichen Anerkennung als Dentist,
- c) den Tag, an dem die Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist aufgenommen wurde, und die Art dieser Tätigkeit seit Beginn der Berufsausübung.

In dem Antrag ist anzugeben, wann die Sozialversicherungspraxis frühestens aufgenommen werden kann.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
- b) die Approbationsurkunde, gegebenenfalls die Urkunde über die befristete Genehmigung zur zahnärztlichen Berufsausübung, oder die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Dentist,
- c) Bescheinigungen über die seit der Approbation bzw. staatlichen Anerkennung ausgeübte Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- e) eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder gewesen ist,
- f) eine Erklärung, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung der politischen Vergangenheit des Bewerbers erkennen läßt,
- g) gegebenenfalls der Bescheid über die Entnazifizierung.

(4) Falls der Bewerber bereits niedergelassen ist, ist eine behördliche Bescheinigung über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen.

(5) Wird glaubhaft gemacht, daß die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Urkunden nicht vorgelegt werden können, so ist der durch die Urkunden zu belegende Tatbestand auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Über die Eintragung und deren Zeitpunkt erhält der Bewerber eine Bescheinigung. Mit der Eintragung ist die Gebühr nach § 40 Abs. 1 zu entrichten.

(7) Der Vereinigung ist jeder Wechsel der Wohnung oder Praxistelle alsbald anzuzeigen.

§ 4

(1) Zahnärzte und Dentisten, die gemäß § 41 Abs. 1 als Sozialversicherungszahnärzte oder -dentisten übernommen sind, müssen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Vereinigung die erforderlichen Angaben unter Beifügung der notwendigen Unterlagen nachholen.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für die in § 41 Abs. 2 genannten Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten.

§ 5

(1) Das Zahnarzt-Register wird von der Zahnärztlichen Vereinigung, das Dentisten-Register von der Dentistischen Vereinigung in Buchform mit vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses bescheinigter Seitenzahl geführt.

(2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderungen, Vermerke oder Streichungen) im Register entscheidet die Vereinigung, bei der das Register geführt wird, vorbehaltlich der Beschlüsse des Zulassungsausschusses. Gegen die Entscheidung der Vereinigung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

(3) Es werden Registerakten geführt.

§ 6

(1) Die Eintragung ist einem Zahnarzt oder Dentisten zu versagen, wenn er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Die Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten sind im Register besonders kenntlich zu machen.

§ 7

(1) In dem Register ist auf Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, von Amts wegen oder auf Antrag des Zahnarztes oder Dentisten oder einer Gruppe des Zulassungsausschusses hinzuweisen.

(2) Der Zahnarzt oder Dentist ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er ihn nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrages ist dem Zahnarzt oder Dentisten und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8

Im Register ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Die Eintragung hat zu erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt.

§ 9

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen:

- a) wenn er die Streichung beantragt,
- b) wenn er gestorben ist oder, falls seine Praxis nach seinem Tode vertretungsweise fortgeführt wird, mit Beendigung der Vertretung,

- c) wenn er auf die Approbation oder die staatliche Anerkennung verzichtet hat oder wenn diese zurückgenommen sind,
- d) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn er zu Unrecht in das Zahnarzt-/Dentistenregister eingetragen ist,
- e) wenn ihm die Zulassung nach § 25 Abs. 1 entzogen worden ist und der Zulassungsausschuß die Streichung gemäß § 25 Abs. 2 anordnet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe e) darf der Zahnarzt oder Dentist vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in das Register eingetragen werden.

§ 10

(1) Die Einsicht in die Register ist Zahnärzten oder Dentisten sowie den Vereinigungen und der Versicherungsanstalt Berlin gestattet.

(2) Jeder Zahnarzt und Dentist kann seine Registerakten einsehen. Im übrigen ist die Einsicht in die Registerakten nur den Mitgliedern des Zulassungsausschusses gestattet.

ABSCHNITT III

Antrag auf Zulassung

§ 11

Um ausgeschriebene Sozialversicherungszahnarztstellen kann sich jeder in das Zahnarztregister eingetragene Zahnarzt, um ausgeschriebene Sozialversicherungsdentistenstellen kann sich jeder in das Dentistenregister eingetragene Dentist bewerben. Der Antrag ist an den Zulassungsausschuß zu richten und bei der Vereinigung schriftlich innerhalb der Frist einzureichen, die bei der Ausschreibung der Stellen bekanntgegeben ist.

§ 12

(1) In dem Antrag ist anzugeben, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung begehrt wird.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als drei Stellen im gleichen Verfahren ist unzulässig.

ABSCHNITT IV

Grundsätze für die Zulassung

§ 13

(1) Auf je 19 000 Einwohner von Berlin werden insgesamt 10 Zahnärzte und Dentisten zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar 5 Zahnärzte und 5 Dentisten (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in Berlin vorhandenen Einwohner und der Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten auf. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Angaben des Statistischen Amtes von Berlin. Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten, deren Zulassung für mindestens ein Jahr ruht, sowie zugelassene hauptamtlich tätige Sozialversicherungszahnärzte oder -dentisten, die durchschnittlich im Kalendervierteljahr weniger als 50 Behandlungsscheine abrechnen, werden nicht mitgerechnet. Sozialversicherungszahnärzte oder -dentisten, denen die Befugnis zur Ausübung der Praxis gemäß § 25 Abs. 3 vorübergehend entzogen ist, werden dagegen mitgerechnet.

(3) Die Zulassungen erfolgen, bis die Gruppenverhältniszahlen nach Abs. 1 erreicht sind (5 Zahnärzte und 5 Dentisten auf je 19 000 Berliner Einwohner).

(4) Ist die Gruppenverhältniszahl mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 1 und des § 43 überschritten, so werden von fünf in einer Gruppe freiwerdenden Stellen drei neu besetzt. Bei der Neubesetzung ist auf eine zweckmäßige Verteilung der Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten auf die einzelnen Verwaltungsbezirke und Ortsteile zu achten.

(5) Ein Sozialversicherungsdentist, der nach seiner Zulassung die Approbation als Zahnarzt erworben hat, gilt für seine bisherige Praxisstelle als Zahnarzt zugelassen, sobald er in das Zahnarztregister eingetragen ist. Bis zur Erreichung der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Gruppenverhältniszahl (5 Zahnärzte : 5 Dentisten) rechnet auf Seiten der Sozialversicherungsdentisten der Ausfall eines solchen Sozialversicherungsdentisten nicht als freiwerdende Stelle im Sinne des Abs. 4.

§ 14

(1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Verwaltungsbezirke oder für die von dem Zulassungsausschuß nach seinem Ermessen festgesetzten Ortsteile.

(2) Auf Grund der Zulassung darf der Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist nur in dem Verwaltungsbezirk oder Ortsteil, für den er zugelassen ist, seine Praxisstelle haben. Er darf eine andere Praxisstelle auch für Privatpraxis nicht unterhalten.

§ 15

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist eine einjährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt nach der Approbation, Voraussetzung für die Zulassung eines Dentisten ist eine einjährige praktische Tätigkeit als Dentist nach der staatlichen Anerkennung. Diese Voraussetzung muß bei Stellung des Antrages auf Zulassung erfüllt sein.

(2) Der Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist ist verpflichtet, an einem von der Zahnärztlichen bzw. Dentistischen Vereinigung unter Beteiligung der Versicherungsanstalt Berlin veranstalteten Einführungslehrgang für die Sozialversicherungspraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung oder seiner jetzigen Übernahme als Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist teilgenommen oder vor 1945 bereits länger als zwei Jahre Sozialversicherungspraxis ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrganges verlangt werden, wenn der Zugelassene inzwischen nicht mindestens ein Jahr lang selbständig als Vertreter in einer Sozialversicherungspraxis tätig war.

§ 16

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

- a) Zahnärzte oder Dentisten, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen schwerer geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Sozialversicherungszahnarzt oder -dentisten ungeeignet macht,
- b) Zahnärzte, die auch die Approbation als Ärzte besitzen, solange sie als Sozialversicherungsärzte zugelassen sind.

§ 17

(1) Zahnärzte oder Dentisten, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich DM 600,— beziehen, sollen in der Regel nicht zugelassen werden. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn sie zur ausreichenden Versorgung der Sozialversicherten erforderlich ist oder das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens mit Ablauf des auf die rechtskräftige Zulassung folgenden Kalendervierteljahres erlöschen wird. Die Summe von DM 600,— erhöht sich, wenn unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind, für jedes Kind um DM 50,—.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in den Berufsorganisationen zahlen.

(3) Ein Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist, der eine Tätigkeit ausübt oder übernimmt, auf die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zutreffen, hat dies dem Zulassungsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

(1) Die Auswahl unter den Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllen, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Den Vorrang haben in der Regel

- a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben,
- b) Schwerbeschädigte.

(2) In allen Fällen erfolgt die Entscheidung nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

§ 19

(1) Soll eine Praxis durch einen Abkömmling oder durch den Ehegatten eines Abkömmlings übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag zulassen, wenn der Praxisinhaber zustimmt und auf seine Zulassung verzichtet. Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

(2) Bis zur Erreichung der gemäß § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Gruppenverhältniszahl (5 Zahnärzte : 5 Dentisten) rechnet auf Seiten der Sozialversicherungs dentisten der Ausfall eines solchen Sozialversicherungsdentisten nicht als freiwerdende Stelle im Sinne des § 13 Abs. 4.

§ 20

(1) § 19 findet entsprechende Anwendung

- a) wenn ein Ehegatte unter Verzicht auf seine Zulassung die Sozialversicherungspraxis dem anderen Ehegatten überträgt,
- b) beim Tode des Praxisinhabers, wenn der überlebende und im Zeitpunkt des Todes des Praxisinhabers nicht zugelassene Ehegatte die Sozialversicherungspraxis des Verstorbenen weiterführen will.

(2) Beim Tode des Praxisinhabers kann ein Abkömmling für diese Stelle ohne Ausschreibung zugelassen werden, sofern er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt. Erfüllt er sie nicht, kann die Stelle unbesetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der Abkömmling innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Praxisinhabers die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

§ 21

(1) Ein Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist darf seine Praxis innerhalb von Berlin nur mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses tauschen oder verlegen.

(2) Ist ein Tausch oder eine Verlegung der Praxis innerhalb des Bereiches, für den die Zulassung erfolgt ist, beabsichtigt, so genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der Versicherungsanstalt Berlin und der Zahnärztlichen sowie Dentistischen Vereinigung. Dem Zulassungsausschuß ist davon Kenntnis zu geben.

(3) § 13 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Ist der Tausch oder die Verlegung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zustimmung erfolgt, so wird diese hinfällig.

(5) Will ein Berliner Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist seine Praxis mit einem Zahnarzt oder Dentisten außerhalb Berlins tauschen, so bedarf der Zuziehende der Zulassung durch den Zulassungsausschuß. Eine vorherige Ausschreibung der Stelle ist nicht erforderlich. Der Zuziehende muß die Voraussetzungen für eine Zulassung in Berlin erfüllen. Der Ausscheidende hat zu belegen, daß er sofort die Zulassung für den Bezirk, in den er ver-

ziehen will, erhält. Die Zulassung des nach Berlin Zuziehenden wird erst nach vollzogenem Tausch wirksam. Der Tausch ist vollzogen, wenn der Ausscheidende Berlin endgültig verlassen hat.

ABSCHNITT V

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet

- a) mit dem Tode des Zugelassenen oder, falls seine Praxis nach seinem Tode durch einen Vertreter fortgeführt wird, mit Beendigung der Vertretung,
- b) mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung aufgibt,
- c) wenn der Zahnarzt oder Dentist entgegen der Bestimmung des § 21 seine Praxisstelle ohne die erforderliche Zustimmung tauscht oder verlegt.

§ 23

Die Zulassung ruht, solange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht.

§ 24

(1) Das Ruhen der Zulassung kann beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 vorliegen oder wenn der Zugelassene es beantragt.

(2) In jedem Ruhensbeschuß muß die Ruhenszeit kalendermäßig festgesetzt werden.

(3) Während der Ruhenszeit darf Sozialversicherungspraxis nicht ausgeübt werden.

§ 25

(1) Die Zulassung ist zu entziehen:

- a) wenn sie aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
- b) wenn der Zugelassene seine sozialversicherungszahnärztliche/-dentistische Tätigkeit aufgibt,
- c) wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der Versorgung der Sozialversicherten ablehnt oder die Sozialversicherungspraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschuß des Zulassungsausschusses länger als drei Monate nicht ausübt,
- d) wenn ein Zugelassener seine Pflichten als Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist gröblich verletzt hat,
- e) wenn der Zugelassene gegen die Vorschriften der Zulassungsordnung verstößt.

(2) Neben der Entziehung der Zulassung kann der Zulassungsausschuß die Streichung im Register für eine bestimmte Zeit anordnen (§ 9 Abs. 2).

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben c—e kann an Stelle der Entziehung der Zulassung die Befugnis zur Ausübung der Praxis als Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

ABSCHNITT VI

Verfahren

§ 26

(1) Zulassungsinstanz ist der Zulassungsausschuß für Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten, Berlin. Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 27

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich die drei Gruppen einigen, aus vier Vertretern der Versicherungsanstalt Berlin, aus je zwei Vertretern der Zahnärzte und Den-

tisten, sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Unter den Vertretern der Zahnärzte und Dentisten soll ein noch nicht zur Sozialversicherungspraxis Zugelassener sein.

(2) Die Vertreter der Zahnärzte und ihre Stellvertreter werden von der Zahnärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Dentisten und ihre Stellvertreter von der Dentistischen Vereinigung, die Vertreter der Versicherungsanstalt Berlin und ihre Stellvertreter von der Versicherungsanstalt Berlin bestellt.

(3) Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten stehen dem Vorsitzenden die mit der Führung der Register beauftragten Stellen zur Verfügung.

§ 28

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Zulassungsausschusses endet erstmalig am 31. Dezember 1953. Von da an beträgt sie jeweils drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Während der Amtsdauer kann die Abberufung eines Mitgliedes des Zulassungsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gruppe beantragt werden, die es bestellt hat. Über die Abberufung entscheidet der Ausschuß nach § 6 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 (VOBl. I S. 35).

§ 29

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszu-schreibenden Stellen und die Dauer der Meldefristen. Er teilt sie den Vereinigungen mit, die die Ausschreibung unter entsprechender Fristsetzung für die Bewerbung durch Aushang auf ihren Geschäftsstellen und auf andere Weise, z. B. durch Veröffentlichung in ihren Mitteilungsblättern, bekanntgeben.

§ 30

Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen, ihr Ruhen, Entziehung der Zulassung und zeitweilige Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Praxis als Sozialversicherungszahnarzt oder -dentist sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung; er entscheidet ferner bei Beschwerden nach § 5 Abs. 2 und in den Fällen gemäß § 21.

§ 31

Bei jeder Zulassung ist der Verwaltungsbezirk und dessen Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

§ 32

Der Zugelassene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist an den Zulassungsausschuß zu richten und der Vereinigung innerhalb der Frist schriftlich einzureichen. In diesem Falle gilt die Zulassung als nicht erfolgt.

§ 33

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge unter Beifügung der Beweismittel zu begründen und in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

§ 34

Der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

§ 35

(1) In der mündlichen Verhandlung können nach dem Ermessen des Zulassungsausschusses Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen.

(2) Auskunftspersonen oder Zeugen können von dem Zulassungsausschuß von Amts wegen geladen und vernommen werden.

§ 36

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Zulassungsausschuß kann das persönliche Erscheinen des Zahnarztes oder Dentisten anordnen.

§ 37

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargelegt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung findet in Abwesenheit der Beteiligten statt. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, der Schriftführer und eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Hilfsperson anwesend sein.

§ 38

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu wahren. Ausnahmen kann der Zulassungsausschuß durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind der Zulassungsausschuß, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 39

Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 40

(1) Für die Eintragungen in das Register gemäß § 3 Absatz 2 ist eine Gebühr von 3,— DM an den Zulassungsausschuß zu zahlen.

(2) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von 30,— DM an den Zulassungsausschuß zu zahlen, es sei denn, daß der Zugelassene innerhalb von zwei Wochen erklärt, daß er die Zulassung nicht annimmt.

(3) Sind in einem Verfahren besondere Kosten entstanden, so setzt der Zulassungsausschuß die Höhe dieser Kosten fest und bestimmt, wer die Kosten zu tragen hat.

(4) Die Gebühren und Kosten sind an die Vereinigungen zu entrichten. Die Vereinigungen können die Zahlung der Gebühren und Kosten stunden.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Sonderbestimmungen

§ 41

(1) Zahnärzte und Dentisten, die auf Grund des Gesamtvertrages vom 9. November 1949 übernommen oder bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung zugelassen sind, sind Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten im Sinne dieser Zulassungsordnung.

(2) Zahnärzte und Dentisten, denen eine Poliklinik (Ambulatorium) untersteht, die nach den Gesamtverträgen zwischen den Vereinigungen und der Versicherungsanstalt Berlin an der sozialversicherungszahnärztlichen / -dentistischen Versorgung beteiligt ist, gelten für diese Tätigkeit als Sozialversicherungszahnärzte und -dentisten im Sinne dieser Zulassungsordnung.

(3) Ist ein Sozialversicherungszahnarzt gleichzeitig als Sozialversicherungsarzt tätig gewesen, so hat er innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung der Vereinigung zu erklären, für welches Tätigkeitsgebiet er sich entscheidet. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so bestimmt der Zulassungsausschuß über die weitere Zulassung.

§ 42

(1) Zur Vermeidung von Härten können durch den Zulassungsausschuß außerhalb des üblichen Zulassungsverfahrens zugelassen werden

- a) approbierte Zahnärzte und staatlich anerkannte Dentisten, die als Heimkehrer im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 1951 (VOBl. I S. 74) oder aus der Emigration unmittelbar nach Berlin zurückkehren, wenn sie bis zu ihrer Einziehung zur Wehrmacht, ihrer Internierung oder ihrer Emigration in Berlin zahnärztlich oder dentistisch tätig waren und ihre Zulassung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr beantragen;
- b) Zahnärzte oder Dentisten, die in Auswirkung des nationalsozialistischen Regimes die Approbation oder staatliche Anerkennung nicht erhalten konnten, sofern sie nach dem Gesetz vom 20. März 1950 (VOBl. I S. 93) als politisch, rassisch oder religiös verfolgte anerkannt sind, vor dem 1. Mai 1945 in Berlin wohnten, zur Zeit des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung in Berlin ansässig sind und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach deren Inkrafttreten stellen.

(2) Dentisten, die gemäß Anordnung des Landesgesundheitsamtes Berlin — LGA IA 69 — vom 23. Mai 1949, Ziffer 2 a, die staatliche Anerkennung erhalten haben, werden auf Antrag außerhalb des üblichen Zulassungsverfahrens vom Zulassungsausschuß zugelassen,

- a) sofern sie bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung sechzig Jahre alt sind,
- b) sobald sie im Laufe der nächsten fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung das sechzigste Lebensjahr erreichen.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung oder einen Monat nach Erreichung des sechzigsten Lebensjahres zu stellen.

(3) Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann Nachsicht gewährt werden.

§ 43

In Abweichung vom § 13 Abs. 1 wird der Zulassungsausschuß innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Zulassungsordnung

22 Berliner Jungzahnärzte,

und zwar 12 Zahnärzte für den Verw.-Bez. Wedding

6 Zahnärzte für den Verw.-Bez. Neukölln

2 Zahnärzte für den Verw.-Bez. Spandau

2 Zahnärzte für den Verw.-Bez. Reinickendorf

oder Ortsteile derselben zulassen.

§ 44

Die Zulassungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt vor den bisherigen Zulassungsinstanzen schwebenden Verfahren gelten verfahrensrechtlich die Bestimmungen der bisherigen Zulassungsordnung, materiellrechtlich die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung.

§ 45

Die Entscheidungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. März 1951.

Wissell

Vorsitzender des Ausschusses
nach § 6 des Gesetzes vom 20. Januar 1950
— VOBl. für Groß-Berlin 1950 Teil I S. 38 —

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigungen der Sozialversicherungsärzte, Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten von Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 genehmige ich die Zulassungsordnung für Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten in der vorliegenden Fassung.

Berlin, den 8. Mai 1951

L. S.

Fleischmann
Senator

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 26
20. April 1951

Betrifft: BK/O (47) 213: Diagnose, ärztliche Behandlung und Hospitalisierung von Mitgliedern der Besatzungsmächte und deren Angehörigen

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin hält es für wünschenswert, die Einschränkungen, die für die deutschen Ärzte auf den oben erwähnten Gebieten bestehen, aufzuheben.
2. Sie hat demzufolge beschlossen, die Anordnung BK/O (47) 213 vom 26. September 1947 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Sekretär